

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§ 2 Abs. 2 LGastG)

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn schriftlich anzugeben. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Bei Vereinen besteht die Anzeigepflicht gem. § 1 Abs. 3 LGastG nur bei Ausschank von alkoholischen Getränken.

<b>Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.</b>	Anzeigedatum
---	--------------

### 1. Angaben zum Veranstalter / Verantwortlichen

Name, Vorname/Firma oder Verein		
Straße		Hausnr.
PLZ	Ort	
Telefonnr.		E-Mail

### 2. Angaben zum Anlass und Ort

Besonderer Anlass		
Ort der Veranstaltung (Anschrift)		
Außenbereich:	Innenbereich:	
Betriebszeit von – bis (Datum, Uhrzeit)		Erwartete Besucherzahl

### 3. Betriebliche Details (bitte ankreuzen)

**Musikdarbietungen** (Zutreffendes bitte ankreuzen):  ja  nein

**Abgabe von** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

zubereiteten Speisen  alkoholfreien Getränken  alkoholischen Getränken

**Toiletten vorhanden** (Zutreffendes bitte ankreuzen):  ja  nein

Sofern für die oben genannten Betriebszeiten eine Sperrzeitverkürzung erforderlich ist, wird diese hiermit beantragt. Ich nehme zur Kenntnis, dass damit Verwaltungsgebühren verbunden sind.

---

Ort, Datum Unterschrift

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.**

### **Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes**

- Bei Nutzung von öffentlicher Fläche ist im Vorfeld ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Bürgeramt, Abt. Straßenverkehr zu stellen.
- Die Stadtverwaltung Konstanz kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird (§ 11 Abs. 1 Nr.1 LGastG).
- Gemäß § 6 Abs. 1 LGastG kann die Gaststättenbehörde zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit, sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Veranstalter jederzeit Anordnungen treffen.
- Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Konstanz, Bürgeramt,  
Ordnungsbehörde, Untere Laube 24,  
78462 Konstanz  
[gewerbe@konstanz.de](mailto:gewerbe@konstanz.de) Tel. 07531 900 2801

### **Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung**

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.konstanz.de/datenschutz>.